

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen RNB-55.1U-8711.200-18-5-16

Die Firma Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR), Imhoffstraße 97, 94315 Straubing hat mit Schreiben vom 18.06.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit Nebenanlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Trocknung von Klärschlamm beantragt. Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Anlage soll auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing errichtet werden. Das Grundstück befindet sich auf dem Sondergebiet „SO¹ Kläranlage – Flächen für Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung“ der Stadt Straubing.

In der Anlage soll kommunaler und kommunalähnlicher Klärschlamm eingesetzt werden, der extern und auch von der benachbarten Kläranlage Straubing bezogen werden soll. Der Klärschlamm wird sowohl mechanisch entwässert (Trockensubstanz 25 %) oder vollgetrocknet (Trockensubstanz 90 %) angeliefert. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger einen Erlaubnisantrag für eine Indirekteinleitung von Abwässern und Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. Abwasserbehandlung der Kläranlage Straubing beantragt.

Beantragt wurde folgender Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennung (14 MW Feuerungswärmeleistung) inkl. Dampferzeugung für kommunalen und kommunalähnlichen Klärschlamm (max. 40.000 t/a Trockensubstanz, max. 5,3 t/h Trockensubstanz)
- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage als unselbständige Nebeneinrichtung der Monoverbrennung (ca. 120.000 t/a Originalsubstanz, max. 15,8 t/h Originalsubstanz zum Trocknen)
- Rauchgasreinigung und Abluftbehandlung
- Chemikalien- bzw. Hilfsmittelagerung (Ammoniakwasser, Aktivkoks, Natronlauge, Schwefelsäure etc.)
- Dampfturbine und Speisewasseraufbereitung
- Annahme und zeitweilige Lagerung in Bunkern für entwässerten (ca. 2.500 Tonnen) bzw. Silos für bereits getrockneten Klärschlamm (ca. 250 Tonnen)
- Silos zur Lagerung anfallender Reststoffe bzw. von Hilfs-/Betriebsstoffen
- Notstromaggregat mit Tank zur Vorhaltung von Heizöl-EL
- Gebäude zur Unterbringung von Komponenten
- System zur Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser und bei der Klärschlamm-trocknung entstehendem Brüdenkondensat in die Kanalisation bzw. Abwasserbehandlung der Kläranlage Straubing.

Die BSR plant, mit der Errichtung der Anlage, insbesondere mit der Errichtung der baulichen Anlagen (Tiefbau, Hochbau) im Januar 2022 zu beginnen, mit nachfolgender Aufstellung aller Komponenten einschließlich der Dampfkesselanlage. Die Inbetriebnahme ist im April 2024 vorgesehen.

Die Regierung von Niederbayern führt ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch:

- ◆ Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung). Die Klärschlamm-trocknungsanlage und die Klärschlamm-lagerung sind jeweils eine Nebenanlage hierzu. Sie wären gem. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für sich gesehen ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- ◆ Das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVP-pflichtig, das heißt, es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Neben den Antragsunterlagen wurden folgende Berichte und Gutachten vorgelegt:

- UVP-Bericht
- Kurzbeschreibung mit Zusammenfassung UVP-Bericht
- Gutachten zur Luftreinhaltung und Abfall
- Schalltechnisches Machbarkeitskonzept
- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten Anlagensicherheit
- Gutachten zu Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV)
- Gutachten zur Beurteilung der Abwässer
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung/FFH-Vorprüfung
- SPA-Verträglichkeitsabschätzung/SPA-Vorprüfung
- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
- Bescheinigung Brandschutz I
- Geotechnischer Bericht
- Geotechnische Stellungnahme
- Zusätzliche Baugrunderkundung, Stellungnahme

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

Freitag, 20. August bis einschließlich Montag, 20. September 2021

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppenhaus), 94315 Straubing, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (09421/944-60414) von Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.
- Bei der Gemeinde Parkstetten, Rathaus, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, Bürgerbüro (Zimmer 01), (09421/9933-0)
Montag nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr);
Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

- Dienstag, Donnerstag und Freitag wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
- Bei der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, im Raum 3.01 (3. Obergeschoss)
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr - 18:00 Uhr. Eine vorherige telefonische Anmeldung (09422/505-0) wird gewünscht.
 - An der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871/808 - 1085) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes (Covid 19-Pandemie), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden, ist es notwendig, die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen vorab mit der Stadt Straubing, der Regierung von Niederbayern, möglichst auch mit der Stadt Bogen und montags und mittwochs auch mit der Gemeinde Parkstetten telefonisch abzustimmen. Alternativ kann ein Einsichtnahmetermin per E-Mail mit den jeweiligen Behörden abgestimmt werden. Bitte als Betreff „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ angeben: poststelle@reg-nb.bayern.de; stadtplanungsamt@straubing.de; info@bogen.de; gemeinde@parkstetten.de.

Der Antrag wird auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben: <https://uvp-verbund.de/>. Er ist über den Suchbegriff „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ zu finden oder direkt über folgenden Link: <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=KI%C3%A4rschlamm-Monoverbrennungsanlage+Straubing>.

Außerdem wird auf die Bekanntgabe und die Veröffentlichung der kompletten Antragsunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (Startseite, Rubrik „Umwelt“) hingewiesen: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>.

Bis einschließlich **20. Oktober 2021** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut oder elektronisch unter der E-Mail Adresse Poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Als Betreff ist „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen wird am Mittwoch, den 1. Dezember 2021, auf der Kläranlage in Straubing, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing ab 09:30 Uhr stattfinden. Damit soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwender werden

gesondert eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Termin stattfindet. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag - mit der Behandlung der Einwendungen - an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landshut, den 21.07.2021
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident